

Beantragung eines Bewohnerparkausweises in der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis

Stellplätze für schwerbehinderte Menschen sind von der Bewohnerparkregelung ausgenommen.

Allgemeine Informationen

Vor allem in größeren Städten, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner von städtischen Quartieren regelmäßig keine ausreichenden Möglichkeiten haben, in ortsüblich fußläufiger zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden, ist in manchen Wohngebieten das Parken ständig oder zu bestimmten Zeiten nur mit einer Sonderparkberechtigung, dem Bewohnerparkausweis, erlaubt. Durch dieses System wird die Stellplatzsuche der Bewohner erleichtert. Der Bewohnerparkausweis garantiert allerdings keinen (festen) Stellplatz. Die Städte sind in Ihrer Verkehrspolitik bestrebt, den Lebensraum Stadt mit all seinen unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und zu verbessern.

Wichtige Voraussetzungen

Einen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis (BWPA) hat, wer in diesem Bereich an einem Wohnsitz behördlich gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt (Haupt- oder Nebenwohnsitz). Sie besitzen mindestens die Fahrerlaubnisklasse für Pkw. Das Kraftfahrzeug (max. 3,5 t zulässige Gesamtmasse) muss auf Sie zugelassen sein oder dauerhaft von Ihnen genutzt werden (Bestätigung des Fahrzeughalters erforderlich). Das gilt nicht für Antragstellende, die in einer im ausgewiesenen Bewohnerparkbereich nach der Sächsischen Bauordnung errichteten baulichen Anlage wohnen und denen auf privatem Grund zweckgebundene Stellplätze zur Verfügung stehen.

Verfahrensablauf

Wegen der vorzulegenden Unterlagen beantragen Sie den Bewohnerparkausweis in der Regel am besten persönlich bei Ihrer Stadtverwaltung im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde.

Sollen nicht benötigte Angaben in den vorzulegenden Dokumenten nicht in der Akte gespeichert werden, haben Sie die Möglichkeit, diese in den vorzulegenden Kopien unkenntlich zu machen.

Erforderliche Unterlagen Neuantrag/Verlängerung/Kennzeichenänderung:

- Fahrerlaubnis mindestens Klasse B (Führerschein),
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse,
- behördlicher Nachweis der Identität und der Wohnadresse (Personalausweis oder ein gültiges Ausweisdokument mit aktueller Meldebestätigung),
- vorhandener Bewohnerparkausweis, wenn dieser noch eine bestehende Gültigkeit länger als einen Monat hat

Antragstellerin/Antragsteller ist nicht mit Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter identisch:

- Bestätigung der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (Inhaberin/Inhaber der amtlichen Zulassung), dass die Antragstellerin/der Antragsteller berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen (Kopie des Personalausweises oder eines gültigen Ausweisdokumentes der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters).

Beantragung durch Dritte:

- Vollmacht

Bei persönlicher Beantragung sind die Unterlagen im Original vorzulegen.

Die Beantragung bei der Landeshauptstadt Dresden kann auch schriftlich oder per E-Mail an Bewohnerparken@dresden.de (pdf.Datei) erfolgen. In diesen Fällen erhalten Sie den Parkausweis zugesandt.

Wenn Sie einen dieser Wege wählen und noch Fragen haben, erkundigen Sie sich zunächst bei der Abteilung Straßenverkehrsbehörde in der Stadtverwaltung Dresden, welche Unterlagen zugesandt werden müssen.

Wir bitten um Verständnis, dass es beim Antrag per Post oder E-Mail bis zu vier Wochen dauern kann, bis Ihnen der Bewohnerparkausweis zugeht.

Verlängerung

Im Zeitraum von max. drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit kann unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. des ausgefüllten Formulars „Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises“ die Verlängerung des Bewohnerparkausweises in der Straßenverkehrsbehörde direkt, schriftlich oder per E-Mail verlängert werden. Erfolgt die Verlängerung nicht direkt in der Straßenverkehrsbehörde, wird der neue Bewohnerparkausweis per Post zugestellt.

Was noch wichtig ist

Bei Kennzeichenänderung (Doppelkennzeichnung, wechselnden Kennzeichen) ist die Rückgabe des alten Bewohnerparkausweises erforderlich.

Bei erforderlicher Neuausstellung des Bewohnerparkausweises durch Verlust innerhalb des Gültigkeitszeitraumes sind die Umstände des Abhandenkommens durch den Inhaber der Sonderparkgenehmigung schriftlich darzulegen.

Verwaltungsgebühren für Sonderparkberechtigungen

Die Gebühr beträgt entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für ein halbes Jahr 20 Euro, für ein Jahr 30 Euro und für zwei Jahre 50 Euro.

Diese Gebühr ist keine Gebühr für das PARKEN, sondern eine Gebühr für die Amtshandlung, welche mit dem Ausstellen des Bewohnerparkausweises abgeschlossen ist. Ein Anspruch auf Minderung der festgelegten Gebühr besteht daher nicht.

Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1, Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 45, Abs. 1b, Nr. 2a, Nr. 5, Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) im Einvernehmen mit der Gemeinde. § 6a, Abs. 2 StVG in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) § 1 Gebührentarif, Buchstabe B. Straßenverkehrsordnung, Gebührennummer 265 in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Zuständige Stelle zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Sitz:	Postanschrift:
Stadtverwaltung Dresden	Stadtverwaltung Dresden
Straßen- und Tiefbauamt Dresden	Straßen- und Tiefbauamt Dresden
Abt. Straßenverkehrsbehörde	Abt. Straßenverkehrsbehörde
Lingnerallee 3 (Südeingang)	PF 12 00 20
01069 Dresden	01001 Dresden
2. Etage, Zimmer 5232	

Internet:	E-Mail:
www.dresden.de/bewohnerparken	Bewohnerparken@dresden.de

Telefon:
(03 51) 4 88 41 65 und (03 51) 4 88 42 83

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Dienstag und Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr